

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Ansprechpartner: Herr Marx
Telefon: 040 5146 2461
Fax:
E-Mail: uwe.marx@vbg.de
Datum: 11.02.2020

**Bestätigung der Gleichwertigkeit bzw. Konformität der spezifischen Handlungshilfen für AMS mit dem Nationalen Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme (NLF)
Hier: Zum Beispiel im Rahmen der Teilnahme an Ausschreibungen**

Hiermit bestätigen wir die Gleichwertigkeit bzw. Konformität der spezifischen Handlungshilfen für AMS der Unfallversicherungsträger, z.B. AMS BAU, Sicher mit System, AMS – Arbeitsschutz mit System, oder der staatlichen Arbeitsschutzbehörden mit dem Nationalen Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme (NLF). Zu den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung gehören neben den folgenden Berufsgenossenschaften

- Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU),
- Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM),
- Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW),
- Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW),
- Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM),
- Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN),
- Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI),
- Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

auch die Unfallversicherung Bund und Bahn bzw. die Unfallkassen der Länder.

Die Gleichwertigkeit bzw. Konformität ergibt sich dadurch, dass die Systemkontrollen sowohl durch die staatlichen Arbeitsschutzbehörden als auch durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung auf Grundlage des internationalen Leitfadens für Arbeitsschutzmanagementsysteme (ILO/OSH—MS 2001), Stand: 2001-05 bzw. des nationalen Leitfadens für Arbeitsschutzmanagementsysteme (BAUA), Stand 02.12.2002) erfolgt. Letzterer wurde durch **das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA), die obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die Sozialpartner** erarbeitet und veröffentlicht. Dort heißt es ausdrücklich:

Die Anwendung des nationalen Leitfadens ist freiwillig. Durch den Leitfaden werden bestehende Rechtsvorschriften oder anerkannte Standards weder ersetzt noch erläutert. Die Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Der Leitfaden sieht keine Zertifizierung durch Dritte vor. Er ermöglicht es den staatlichen Arbeitsschutzbehörden oder den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen einer Systemkontrolle, den Organisationen eine freiwillige Überprüfung der Wirksamkeit ihres AMS anzubieten. Das Ergebnis der Überprüfung wird schriftlich bestätigt. Hierdurch kann eine - auch indirekte - Verpflichtung zur Zertifizierung durch Dritte oder die Vorlage anderer Bescheinigungen bei der Erteilung von Aufträgen entfallen.

Allgemein kann auch festgestellt werden, dass der Leitfaden ILO/OSH—MS 2001 eine wichtige Grundlage für die Erstellung der DIN ISO 45001: Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung, Stand 2018-06 darstellte.

Zur Vereinheitlichung des Verwaltungshandelns der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung wurde ergänzend vom Spitzenverband DGUV e.V. der DGUV Grundsatz 311-002: Arbeitsschutzmanagementsysteme - Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, Stand: März 2015 veröffentlicht. Auf dieser verbindlichen Grundlage bieten diese ihre eigenen (branchen-)spezifischen Handlungshilfen an. Diese können z.B. konkretisierende, branchenbedingte bzw. weiterführende Anforderungen beinhalten, jedoch keine abschwächenden.

Weiterführende Informationen können jederzeit der DGUV-Information 211-030: Arbeitsschutzmanagementsystem – Mit System sicher zum Erfolg, Stand 2017-12 entnommen werden. Diese steht auch in englischer Sprache zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Marx
Obmann

Sachgebiet
Systematische Integration von
Sicherheit und Gesundheit
In den Betrieb